

# SCHLICHTUNGSBEHÖRDE HÖFE

8807 Freienbach



Fall-Nr. \_\_\_\_\_

PA: \_\_\_\_\_

Eingang: \_\_\_\_\_  
(Für amtliche Vermerke freilassen!)

**Schlichtungsbehörde Höfe**

Postfach 43

8808 Pfäffikon

## SCHLICHTUNGSGESUCH

nach Art. 202 ZPO

<b>GESUCHSTELLER</b>	<b>GESUCHSGEGNER</b>
<input type="checkbox"/> Mieter <input type="checkbox"/> Vermieter	<input type="checkbox"/> Mieter <input type="checkbox"/> Vermieter
Name / Firma:	Name/Firma:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Telefon:	Telefon:

<b>VERTRETER/-IN:</b> (Vollmacht ist beizulegen)	<b>VERTRETER/-IN:</b> (Vollmacht ist beizulegen)
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Telefon:	Telefon:

<b>MIETOBJEKT</b>	
Strasse:	PLZ, Ort:
Genaue Bezeichnung des Mietobjekts:	

**RECHTSBEGEHREN:****SACHVERHALT:**

**Das Gesuch mit allen sachdienlichen Unterlagen ist im Doppel einzureichen.**  
Als Beilagen sind einzureichen: Mietvertrag, allfällige Kündigungen, Vollmachten sowie Dokumente, welche als Beweismittel dienen sollen.

**DATUM****UNTERSCHRIFT GESUCHSTELLER**

<b>Hinweise zur Abfassung des Gesuchs</b>
---

1. Im Schlichtungsgesuch sind die Gegenpartei, das Rechtsbegehren und der Streitgegenstand zu bezeichnen (Art. 202 Abs. 2 ZPO). Eingaben und Beilagen sind **im Doppel** einzureichen (Art. 131 ZPO), je einem Exemplar für die Schlichtungsstelle und für die Gegenpartei.
  
2. Das Gesuch muss ein Rechtsbegehren enthalten:  
 Was will die klagende Partei von der beklagten Partei? Zum Beispiel:  
*„Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei Fr. 3'000.00 nebst Zins zu 5% seit dem 1. Januar 2018 zu bezahlen.“*  
*„Der Nettomietzins für die 2 ½ Zimmer-Wohnung an der Musterstrasse 17 in 8808 Pfäffikon SZ sei auf den nächstmöglichen Termin auf das zulässige Mass herabzusetzen.“*  
*„Es sei festzustellen, dass die Kündigung vom DATUM per DATUM betreffend das Mietobjekt (Restaurant im EG und Parkplätze) an der Musterallee 7 in 8806 Bäch SZ unwirksam ist. Eventualiter sei das Mietverhältnis angemessen zu erstrecken.“*  
*„Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.“*
  
3. Der Streitgegenstand muss in wenigen Sätzen oder Stichworten individualisiert werden. Es braucht einen Hinweis auf den Sachverhalt, aus welchem die klagende Partei ihren Anspruch ableitet. Die klagende Partei muss insbesondere angeben, um was für eine Forderung es sich handelt (z.B. Mietzinsausstand für den Monat Januar 2018). Eine ausführliche, schriftliche Begründung ist nicht zwingend erforderlich.

<b>Hinweise zum Verfahren</b>
-------------------------------

1. Zuständig ist die Schlichtungsbehörde am Ort, wo sich die Mietsache befindet.
  
2. Die Parteien müssen in der Regel persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen. Bei Säumnis der klagenden Partei – wenn sie unentschuldigt nicht zum Termin erscheint – gilt das Gesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.
  
3. Kommt es anlässlich der Schlichtungsverhandlung zu keiner Einigung, so hält die Schlichtungsbehörde dies im Protokoll fest und erteilt die Klagebewilligung. Diese berechtigt innert **30 Tagen** unter Einreichung des Protokolls (Klagebewilligung) schriftlich beim Einzelrichter des Bezirkes Höfe, 8832 Wollerau, Klage einzureichen.
  
4. Das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde ist grundsätzlich kostenlos, d.h. es werden keine Parteientschädigungen und keine Gerichtskosten gesprochen. Das Verfahren ist vertraulich. Der Schlichtungsversuch zwischen den Parteien findet im Rahmen einer formlosen Verhandlung statt. Ein eigentliches Beweisverfahren findet nicht statt.